

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn  
(1. GGVSEÄndV)**

**Vom 24. März 2004**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 7a sowie des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

**Artikel 1**

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2922) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 27. November 2003 (BGBl. II S. 1743)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „10. RID-Änderungsverordnung vom 7. Januar 2003 (BGBl. 2003 II S. 50)“ durch die Angabe „11. RID-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 1966)“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
  - „c) dafür zu sorgen, dass
    - aa) die Anweisungen im Beförderungspapier zur Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und
    - bb) das vorgeschriebene Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 nach der Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank entfernt wird;“.
- b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe c wird die Angabe „4.1.1.1 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „4.1.1.1 Satz 2 bis 6“ ersetzt,

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „4.1.1.1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „4.1.1.1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 Nr. 1 wird die Angabe „5.4.1.1.1 Buchstabe h“ durch die Angabe „5.4.1.1.1 Buchstabe g“ ersetzt.
- d) In Absatz 11 Nr. 16 wird nach der Angabe „Kapitel 8.5“ die Angabe „S1 (6) und“ eingefügt.
- e) In Absatz 15 Nr. 1 wird die Angabe „Abschnitt 4.3.5 TU 11“ durch die Angabe „Abschnitt 4.3.5 TU 19“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe n wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird folgender Buchstabe b eingefügt und die Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d:
  - „b) Nr. 1 Buchstabe c nicht für die Beseitigung der Reste des Begasungsmittels und des Warnzeichens sorgt,“.
- c) In Nummer 10 Buchstabe h werden die Wörter „in nebeneinander liegenden Tankabteilen“ durch die Wörter „nebeneinander liegende Tankabteile“ und die Wörter „befüllt wird“ durch die Wörter „befüllt werden“ ersetzt.
- d) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
  - „19. entgegen § 9 Abs. 15
    - a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird oder
    - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Maßnahmen eingehalten werden,“.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Klassen 1 und 6.1,“ durch die Angabe „Klassen 1, 4.1 und 6.1,“ ersetzt.
- b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Zeile „Klasse 1“ werden folgende Angaben gestrichen:
 

„0154	TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
0155	TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
0214	TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser

- 0215 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser“.
- bb) Nach der Zeile „Klasse 1“ werden als neue Zeile „Klasse 4.1“ folgende Angaben aufgenommen:
- „3364 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
- 3365 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
- 3367 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
- 3368 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser“.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 1 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg nicht überschreiten.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Teilen 6, 8 und 9“ durch die Angabe „Teilen 8 und 9“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1 wird der zweite Absatz aufgehoben.
- d) In Nummer 2.2 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Angabe „S1 (6) und“ gestrichen.

### Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der vom 7. April 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. März 2004

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe